

## **Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/008/2024**

**Kreisausschuss am 13.06.2024**

### **Zu Punkt 7: Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2023**

Kreiskämmerer Schölzel betont die aufwendige bzw. zeitintensive Erstellung von Gesamtab schlüssen. Dem gegenüber stehe beim Kreis Mettmann ein unverhältnismäßig geringer Erkenntnisgewinn, da dieser lediglich eine überschaubare Beteiligungsstruktur besitze. Daher werde auch in diesem Jahr der bereits bekannte Verzichtsbeschluss vorgeschlagen. Im Übrigen verweist er auf die Darstellungen in der Vorlage.

KA Joseph kündigt seine Enthaltung bei der Abstimmung an. Er wolle der Kreisverwaltung keineswegs mehr Arbeit bescheren, allerdings sei er durch seine Tätigkeit im Rat der Stadt Hilden geprägt worden, da dort ein solcher Beschluss zur Befreiung von der Erstellung des Gesamtab schlusses aufsichtlich beanstandet worden sei.

Kreiskämmerer Schölzel erläutert, dass eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtab schluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit sei, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei von drei der in § 116a GO NRW genannten Kriterien zutreffen. Aus Sicht der Stadtverwaltung seien seinerzeit zu den Stichtagen alle drei Kriterien bzw. zwei der drei Kriterien erfüllt worden. Um für das Jahr 2022 ein realistisches Verhältnis der Bilanzsummen und ordentlichen Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erhalten, sei für die Tochtergesellschaften der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH der Entwurf des vollkonsolidierten Konzernabschlusses der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zugrunde gelegt worden (Nettomethode). Das MHKBD NRW habe hingegen (zu einem späteren Zeitpunkt) klargestellt, dass die Bruttomethode anzuwenden sei und ausschließlich für eines der drei Kriterien ein Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode bestehe. Anders als die Nettomethode sehe die Bruttomethode keine Konsolidierungsschritte vor. Abschließend betont er, dass die drei Kriterien beim Kreis Mettmann bisher immer mit großen Abständen erfüllt worden seien und es keine Anzeichen gebe, dass dies dieses Jahr nicht der Fall sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtab schlusses 2023 gem. § 116a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW fest und beschließt auf die Erstellung des Gesamtab schlusses 2023 zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**  
(bei 1 Enthaltung der FDP-Fraktion)

## Kreistag am 20.06.2024

### **Zu Punkt 10: Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2023**

Kreiskämmerer Schölzel erörtert die Vorlage und verweist auf die als Anlage beigefügten Kriterien hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 gemäß § 116a GO NRW i.V.m. § 53 Abs.1 KrO NRW.

Da keine Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele unmittelbar über den Beschlussvorschlag abstimmen.

#### **Beschluss:**

Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 gem. § 116a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW fest und beschließt auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023 zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**  
bei 3 Enthaltungen der FDP-Fraktion